

Der Text dieser Studienordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

Studienordnung für den wissenschaftlichen Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Universität Erlangen - Nürnberg

Vom 16. August 2004

geändert durch Satzung vom
10. August 2005

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Studienordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in der nachstehenden Satzung bringt den Auftrag der Hochschule, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen und die für Frauen bestehenden Nachteile zu beseitigen, sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen (z.B. Bewerberin/Bewerber) wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung beschreibt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Diplom-, Bachelor- sowie Masterprüfungen an der Technischen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg (DiplPrOTF) und der Fachprüfungsordnung für den wissenschaftlichen Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen in der jeweils gültigen Fassung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums für den wissenschaftlichen Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Universität Erlangen-Nürnberg.

§ 2

Regelstudienzeit

¹Die Regelstudienzeit beträgt zehn Semester. ²Darin enthalten sind die Ablegung der Diplomhauptprüfung, die Anfertigung der Diplomarbeit und zwölf Wochen für die Ableistung des Teils der insgesamt 18 Wochen umfassenden berufspraktischen Tätigkeit, der während des Studiums zu erbringen ist. ³Die Lehrveranstaltungen verteilen sich auf acht Semester.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium im wissenschaftlichen Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4

Studienvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums im wissenschaftlichen Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Fakultät der Universität Erlangen- Nürnberg sind in der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung-QualV)(BayRS 2210-1-1-3-K) in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

(2) ¹Die Fachprüfungsordnung für den wissenschaftlichen Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen verlangt eine berufspraktische Tätigkeit von 18 Wochen. ²Ein Teil davon ist nach der Qualifikationsverordnung vor der Immatrikulation abzuleisten und anerkennen zu lassen. ³Die Anforderungen an die berufspraktische Tätigkeit richten sich nach den „Richtlinien für die praktische Ausbildung im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Universität Erlangen-Nürnberg“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Ziel des Studiengangs

(1) ¹Das Studium des Wirtschaftsingenieurwesens ist interdisziplinär angelegt und umfasst wichtige Tätigkeitsfelder des Maschinenbaus und der Betriebswirtschaftslehre. ²Viele Vorgänge im Wirtschaftsleben spielen sich an der Nahtstelle zwischen betriebswirtschaftlichen und ingenieurtechnischen Aufgabenfeldern ab und erfordern entsprechende breit ausgebildete Fach- und Führungskräfte, die sowohl über fundiertes wirtschaftswissenschaftliches als auch ingenieurwissenschaftliches Fachwissen verfügen. ³Ein Wirtschaftsingenieur muss in der Lage sein, betriebswirtschaftliche und ingenieurwissenschaftliche Zusammenhänge zu erkennen, seine Kenntnisse und Methoden einzeln und im Team anzuwenden und entsprechende Aufgabenstellungen funktionsgerecht und wirtschaftlich zu lösen. ⁴Die auf die Vermittlung von wissenschaftlichen Grundlagen und Methoden ausgerichtete Ausbildung soll ihn sowohl auf die praktische Tätigkeit als auch auf eine grundlagen- und anwendungsorientierte Forschungstätigkeit vorbereiten und ihn dadurch in die Lage versetzen, selbständig wissenschaftlich, anwendungsorientiert und systemintegrativ zu arbeiten und zur Weiterentwicklung seines Fachgebietes beizutragen.

(2) ¹Der wissenschaftliche Diplomstudiengang hat einen berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss zum Ziel. ²Im Grundstudium werden die mathematisch-naturwissenschaftlichen sowie ingenieur- und wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagen gelegt. ³Darauf aufbauend werden im Hauptstudium etwa gleichgewichtig Kenntnisse in wichtigen wirtschafts- und ingenieurwissenschaftlichen Fachgebieten vermittelt.

§ 6

Umfang und Gliederung des Studiums

(1) ¹Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium und ein anschließendes Hauptstudium. ²Das Grundstudium wird mit der Diplomvorprüfung, das Hauptstudium mit der Diplomhauptprüfung abgeschlossen.

(2) ¹Das Studium setzt sich aus Lehrveranstaltungen im Höchstumfang von 181 Semesterwochenstunden (SWS), verteilt auf acht Semester, und einer studienbegleitend anzufertigenden Studienarbeit mit einem Arbeitsaufwand von ca. 200 Stunden zusammen. ²Hinzu kommen zwölf Wochen für die Ableistung des Teils der insgesamt 18 Wochen umfassenden berufspraktischen Tätigkeit, der während des Studiums zu erbringen ist sowie sechs Monate zur Durchführung der Diplomarbeit.

§ 7 Grundstudium

(1) ¹Das viersemestrige Grundstudium dient dem Erwerb des ingenieur- und wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagenwissens, auf dem das Hauptstudium aufbaut. ²Das Grundstudium umfasst die ingenieurwissenschaftlichen Fächer gemäß Abs. 2, die wirtschaftswissenschaftlichen Fächer gemäß Abs. 3 sowie das Fach Finanzmathematik gemäß Abs. 4.

(2) Ingenieurwissenschaftliche Fächer sind
Mathematik

1. Experimentalphysik
2. Technische Mechanik
3. Maschinenelemente I
4. Werkstoffkunde
5. Grundlagen der Elektrotechnik
6. Produktionstechnik
7. Grundlagen der Informatik.

(3) Wirtschaftswissenschaftliche Fächer sind

1. Betriebliches Rechnungswesen für Ingenieure
2. Statistik
3. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre
4. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre
5. Wirtschaftsrecht
6. Betriebliche Informationsverarbeitung.

(4) Die durch einen benoteten Schein nachgewiesene erfolgreiche Teilnahme an der Vorlesung Finanzmathematik ist Zulassungsvoraussetzung für die letzte Einzelfachprüfung der Diplomvorprüfung.

§ 8 Diplomhauptstudium

(1) Die Diplomhauptprüfung umfasst

1. sechs ingenieurwissenschaftliche Pflichtfächer gemäß Abs. 2,
2. drei ausgewählte Pflichtfächer der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre gemäß Abs. 3, jeweils in einem Umfang, der vier Leistungspunkten entspricht,
3. ein ausgewähltes Pflichtfach der Speziellen Betriebswirtschaftslehre gemäß Abs. 4, in dem auch die betriebswirtschaftliche Vertiefung gemäß Nr. 6 erfolgt, in einem Umfang, der sechs Leistungspunkten entspricht, sowie in einem weiteren ausgewählten Pflichtfach gemäß Abs. 4 in einem Umfang von sechs Leistungspunkten,
4. ein aus dem Fächerangebot der Abs. 4 und 5 ausgewähltes Wahlpflichtfach in einem Umfang, der sechs Leistungspunkten entspricht, wobei die bereits unter Nr. 3 gewählten Pflichtfächer nicht nochmals gewählt werden können,

5. ein ingenieurwissenschaftliches Vertiefungsfach, das bei gleicher Fachbezeichnung den Stoff eines der ingenieurwissenschaftlichen Pflichtfächer (Abs. 2) im Umfang von vier SWS vertieft,
6. ein Vertiefungsfach der Speziellen Betriebswirtschaftslehre, das bei gleicher Fachbezeichnung den Stoff des unter Nr. 3 gewählten Pflichtfaches in einem Umfang, der sechs Leistungspunkten entspricht, vertieft,
7. Leistungsnachweise (benotete Scheine) in ingenieur- und allgemeinwissenschaftlichen Wahlfächern gemäß Abs. 6,
8. ein Hauptseminar gemäß § 9,
9. eine Studienarbeit gemäß § 10,
10. in Praktikum im Umfang von vier Semesterwochenstunden gemäß § 11
11. sowie die Anfertigung einer Diplomarbeit gemäß § 12.

(2) ¹Ingenieurwissenschaftliche Pflichtfächer sind

1. Fertigungsautomatisierung und Produktionssystematik
2. Qualitätsmanagement und Messtechnik
3. Fertigungstechnologie
4. Kunststofftechnik
5. Konstruktionstechnik
6. Informatik für Ingenieure.

²Jedes ingenieurwissenschaftliche Pflichtfach umfasst vier SWS.

(3) ¹Wählbare Pflichtfächer der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre sind

1. Rechnungswesen für Ingenieure
2. Unternehmensführung
3. Produktion
4. Absatz
5. Bilanzanalyse und Controlling
6. Quantitative Methoden der Entscheidungsunterstützung II: Evaluationen
7. Finanzwirtschaft
8. Informationswirtschaft
9. E-Business Management
10. Unternehmensbesteuerung
11. Personalmanagement
12. Logistik.

²Von den drei wählbaren Pflichtfächern muss mindestens eines der Nrn. 1 und 2 gewählt werden.

(4) Wählbare Fächer für das Pflichtfach der Speziellen Betriebswirtschaftslehre sind

1. Industriebetriebslehre
2. Logistik
3. Wirtschaftsinformatik (Schwerpunkt Industrie- und Logistikbetriebe)
4. Rechnungswesen und Controlling
5. Unternehmensführung.

(5) Wählbare Fächer für das Wahlpflichtfach sind

1. Bank- und Börsenwesen
2. Internationales Management
3. Marketing
4. Gesundheitsmanagement

5. Prüfungswesen
6. Steuerlehre
7. Unternehmensführung
8. Wirtschaftsinformatik (Schwerpunkt Dienstleistungswirtschaft und Digitale Medien)
9. Wirtschaftsinformatik (Schwerpunkt Systementwicklung und IT-Management)
10. Wirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft
11. Statistik
12. Wirtschaftstheorie
13. Unternehmens- und Gesellschaftsrecht.

(6) Als Wahlfächer sind ingenieurwissenschaftliche Lehrveranstaltungen der Technischen Fakultät im Umfang von acht SWS und weitere allgemeinwissenschaftliche Lehrveranstaltungen der Technischen Fakultät oder anderer Fakultäten der Friedrich-Alexander-Universität im Umfang von zwei SWS wählbar, die nicht sonst Gegenstand der Diplomhauptprüfung sind und in denen entsprechende Prüfungen stattfinden.

(7) ¹Mit dem Diplomhauptstudium kann erst begonnen werden, wenn die Diplomvorprüfung bestanden ist. ²Abweichungen von Satz 1 sind nur in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Satz 2 sowie § 10 Abs. 2 der Fachprüfungsordnung für den wissenschaftlichen Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen zulässig.

§ 9

Hauptseminar

(1) ¹Während des Hauptstudiums ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Hauptseminar im Umfang von zwei Semesterwochenstunden nachzuweisen. ²Das Hauptseminar soll einem der ingenieurwissenschaftlichen Pflichtfächer gemäß § 8 Abs. 2 thematisch zugeordnet sein.

(2) ¹Die erfolgreiche Teilnahme an einem Hauptseminar wird nachgewiesen durch:
1. den Vortrag eines selbst ausgearbeiteten Referats zu einem der Studienrichtung entsprechenden Thema, der mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde,
2. die testierte Teilnahme an Referaten der anderen Seminarteilnehmer mit aktiver Teilnahme an der Diskussion.

²Die Dauer des Vortrages einschließlich der Diskussion, die Art und Form der Ausarbeitung des Referats, die erforderliche Mindestzahl an Testaten nach Nr. 2 sowie die Regelungen für eine Wiederholung werden durch Aushang beim Studienfachberater bekannt gegeben.

§ 10

Studienarbeit

(1) ¹In einem der gemäß § 8 Abs. 1 Nrn. 1 bis 6 gewählten Prüfungsfächer ist eine Studienarbeit unter der wissenschaftlichen Betreuung des Hochschullehrers anzufertigen, der dieses Fach vertritt. ²Mit der Bearbeitung einer Studienarbeit kann erst begonnen werden, wenn die Diplomvorprüfung mit Erfolg abgeschlossen ist. ³Abweichungen von Satz 2 sind nur in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Satz 2 sowie § 10 Abs. 2 der Fachprüfungsordnung für den wissenschaftlichen Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen zulässig.

(2) ¹Die Studienarbeiten dienen dazu, die selbständige Bearbeitung von Aufgabenstellungen in einem ingenieur- oder wirtschaftswissenschaftlichen Fachgebiet zu erlernen. ²Jede Studienarbeit ist in ihren Anforderungen so gestellt, dass sie in ca. 200 Arbeitsstunden innerhalb eines Regelbearbeitungszeitraums von drei Monaten abgeschlossen werden kann. ³Der betreuende Hochschullehrer setzt unter Beachtung des Regelbearbeitungszeitraums den Ausgabe- und Abgabetermin fest. ⁴In begründeten Fällen kann der betreuende Hochschullehrer auf Antrag den Bearbeitungszeitraum um maximal drei Monate verlängern. ⁵Das Thema der Studienarbeit kann vom Studenten innerhalb der ersten drei Wochen nach seiner Ausgabe einmal zurückgegeben werden. ⁶Die Rückgabe muss dem betreuenden Hochschullehrer schriftlich angezeigt werden. ⁷Bei verspäteter Rückgabe des Themas beziehungsweise einem vorzeitigen Abbruch der Studienarbeit gilt diese als nicht bestanden.

(3) ¹Bei einer Bewertung der Arbeit mit einer Note schlechter als 4,0 oder einer vom Studenten zu vertretenden Fristüberschreitung gilt die Studienarbeit als nicht bestanden. ²Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Studienarbeit kann nur einmal wiederholt werden, eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ³Die Wiederholung erfolgt beim selben betreuenden Hochschullehrer mit neuem Thema. ⁴Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Wiederholung der Studienarbeit bei einem anderen betreuenden Hochschullehrer mit neuem Thema genehmigen. ⁵Bei Wiederholung der Studienarbeit ist eine Rückgabe des Themas nicht zulässig.

§ 11

Praktika

(1) ¹Während des Diplomhauptstudiums ist die erfolgreiche Teilnahme am Fertigungstechnischen Praktikum I oder II im Umfang von vier Semesterwochenstunden nachzuweisen. ²§ 10 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) ¹Die Anmeldung zu einem Praktikum ist verbindlich. ²Unentschuldigtes Fehlen führt zum Ausschluss aus dem Praktikum. ³Das Praktikum kann nur einmal wiederholt werden.

§ 12

Diplomarbeit

(1) ¹Die Diplomarbeit dient dazu, die Befähigung zur selbständigen Bearbeitung von wissenschaftlichen Aufgabenstellungen nachzuweisen. ²Sie soll ein wissenschaftliches Thema aus einem Fachgebiet behandeln, das einem der gewählten Prüfungsfächer gemäß § 8 Abs. 1 Nrn. 1 bis 6 zugeordnet ist. ³Sie wird unter der wissenschaftlichen Betreuung eines Professors oder sonstigen hauptberuflich im Dienst der Universität stehenden Hochschullehrer durchgeführt, der dieses Fachgebiet vertritt. ⁴Die Diplomarbeit soll ein Thema aus anderen Teilbereichen als denen der Studienarbeiten zum Gegenstand haben.

(2) ¹Die Bearbeitungsdauer der Diplomarbeit beträgt sechs Monate. ²Der Prüfungsausschuss kann ausnahmsweise eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um einen Monat genehmigen.

§ 13

Prüfungen

Die Durchführung der Diplomvor- und Diplomhauptprüfung, insbesondere die Zulassungsvoraussetzungen, die zeitliche Gliederung, die bei der Meldung zu den Prüfungen einzuhaltenden Fristen sowie die Wiederholungsmöglichkeiten regeln die Allgemeine Prüfungsordnung für die Diplom-, Bachelor- sowie Masterprüfungen (DiplPrOTF) sowie die Fachprüfungsordnung für den wissenschaftlichen Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14

Anrechenbarkeit von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechenbarkeit von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen regelt die Allgemeine Prüfungsordnung für die Diplom-, Bachelor- sowie Masterprüfungen (DiplPrOTF) in Verbindung mit der Fachprüfungsordnung für den wissenschaftlichen Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 15

Studienberatung

(1) ¹Zur allgemeinen Studienberatung soll das Informations- und Beratungszentrum (IBZ) in Anspruch genommen werden. ²Bei allgemeinen Fragen zum Studium im Ausland wird empfohlen, sich mit dem akademischen Auslandsamt in Verbindung zu setzen.

(2) Die Studienfachberatung wird durch die Studienfachberater sowie durch die am wissenschaftlichen Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen beteiligten Hochschullehrer durchgeführt.

(3) ¹Für Studienanfänger findet eine Einführungsveranstaltung an der Technischen Fakultät (TF) und gegen Ende des zweiten Semesters eine entsprechende Veranstaltung an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät (WISO) statt. ²Für Studenten kurz vor dem Hauptstudium findet eine Einführung in das Hauptstudium statt.

(4) Es wird empfohlen die Studienfachberatung insbesondere in den folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

- vor der Wahl der für die Profilbildung des Studiums maßgebenden Pflicht- und Vertiefungsfächer,
- im Fall eines Studienfach- oder Hochschulwechsels,
- im Fall eines geplanten Studiums im Ausland,
- nach nicht bestandenen Prüfungen.

(5) Für den wissenschaftlichen Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen wird ein Studienführer herausgegeben, in dem alle für das Studium erforderlichen Informationen aktuell zusammengestellt sind.

§ 16

Berufspraktische Tätigkeit

(1) ¹Im Hinblick auf den späteren beruflichen Einsatz ist die berufspraktische Tätigkeit als wichtige Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium anzusehen. ²Diese industrienah, berufspraktische Ausbildung ist ein wesentlicher Bestandteil des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen.

(2) Die Dauer der berufspraktischen Tätigkeit regelt die Fachprüfungsordnung für den wissenschaftlichen Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen in der jeweils gültigen Fassung.

(3) ¹Näheres zur berufspraktischen Tätigkeit findet sich in den „Richtlinien für die praktische Ausbildung im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Universität Erlangen-Nürnberg“ in der jeweils gültigen Fassung. ²Weitere Auskünfte in allen die berufspraktische Tätigkeit betreffenden Fragen erteilt das Praktikantenamt für den wissenschaftlichen Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen.

§ 17

Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.